

Synopse

Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 831.1
Aufgehoben: –

	Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 45, 49 und 50 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 2024 (RRB Nr. 2024/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:
§ 146 Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen; b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten; c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren; d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;	

² Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat; b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind. ³ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.	^{2bis} Eine würdige Bestattung wird auch bei Totgeburten und Fehlgeburten gewährleistet.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.